

# Stellungnahme



**Stellungnahme** des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Vorbereitung und Erstellung eines Entwurfs der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der unter die Dachverordnung fallenden Fonds 2021-2027

09.04.2020

## Einleitung

Der DGB begrüßt, dass weiterhin alle Regionen durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden sollen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich der **Strukturwandel** auch in den weiter entwickelten Regionen fortsetzt und neue Herausforderungen, wie die Integration von Flüchtlingen, der demografische Wandel und die Energiewende, gemeistert werden müssen. Hinzu kommen nun die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Covid 19 Pandemie, die in dem vorliegenden Entwurf zur Partnerschaftsvereinbarung noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Der DGB kritisiert massiv die vorgesehenen **Mittelkürzungen** bei den Europäischen Investitions- und Strukturfonds sowie die geplante Herabsetzung der Kofinanzierungssätze. Für Deutschland ist eine Mittelkürzung bei den Investitions- und Strukturfonds von 20,7 Prozent vorgesehen (in 2018er Preisen). Diese Mittelkürzung ist für den DGB nicht akzeptabel. Eine starke Struktur- und Kohäsionspolitik ist für den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt von enormer Bedeutung. Das gilt gerade in Zeiten industrieller und struktureller Transformationsprozesse. Insbesondere zur Bewältigung der daraus resultierenden Herausforderungen (Digitalisierung, Dekarbonisierung, Globalisierung, etc.) bedarf es zusätzlicher Spielräume im EU-Haushalt sowie entsprechender Finanzierungsinstrumente um auf kommende Strukturbrüche reagieren zu können. Die Corona Pandemie stellt uns zudem vor enorme Herausforderungen, die noch nicht absehbar sind.

Die im **strategischen Ansatz** festgelegten Ziele sowie die **flexiblere Programmplanung** werden vom DGB unterstützt. Auch der „**Bottom-UP-Ansatz**“ wird von uns nachdrücklich begrüßt. Die Qualität der Arbeitsplätze muss jedoch künftig bei der Förderpolitik eine größere Rolle spielen, als dies bisher der Fall ist. **Grundsätzliche Kriterien Guter Arbeit – wie z.B. Tarifgebundenheit, Vorhandensein eines Betriebsrates - sollten auf nationaler Ebene** unter Einbeziehung der Sozialpartner in der PV definiert werden. Die Corona-Krise zeigt gerade, mit welchen Unsicherheiten Arbeitnehmer\*innen und

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstandsverwaltung

**Für weitere Absprachen wenden  
Sie sich bitte an:**

**Dr. Christel Degen**  
Referatsleiterin Struktur- und  
Regionalpolitik

**Sabrina Klaus-Schelleter**  
Referatsleiterin Betriebsbezogene  
Arbeitsmarktpolitik und Qualifizierung

[christel.degen@dgb.de](mailto:christel.degen@dgb.de)  
[sabrina.klaus-schelleter@dgb.de](mailto:sabrina.klaus-schelleter@dgb.de)

Telefon: (030) 240 60-284, -682

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)



Betriebe umgehen müssen, in denen diese Basics fehlen, die der Staat und damit die Steuer- und Beitragszahler\*innen im Krisenfall auffangen muss. Deshalb sollte umgekehrt verantwortungsvolle staatliche Förderpolitik keine prekären Beschäftigungsverhältnisse schaffen.

### **Europäischer Sozialfonds (ESF) – Ausreichend Gestaltungsraum zur Anpassung der „Programme“ auf der Ebene der Länder und des Bundes infolge der Corona-Krise in der neuen Förderperiode lassen**

Der vorliegende Zwischenbericht umfasst erste Elemente für den Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim ESF zum Teil noch keine endgültigen konkreten Aussagen zur Schwerpunktsetzung sowie zur Ausfinanzierung der Programme getroffen werden können. Dennoch zeigen sich inhaltlich stärkere Verdichtungen bei den einzelnen Interventionsbereichen, die von Bund und Ländern als Schwerpunkt genannt wurden:

- Spezifische Förderung der Beschäftigung und der sozio-ökonomischen Integration junger Menschen
- Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose
- Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel
- Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben

Der DGB ist Mitglied in den Begleitausschüssen und teilt die Schwerpunktsetzung, merkt aber an, dass die Programme – sowohl von Bund als auch von Ländern – einem Review unterzogen werden sollten und daraufhin geprüft werden müssen, ob vor dem Hintergrund der Corona-Krise sowohl die einzelnen Programme, als auch deren Ausrichtung noch zeitgemäß ist. Besonders wichtig sind dem DGB die arbeitsmarkt- und sozialpolitische Flankierung des beschleunigten Strukturwandels mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds, aber auch die Abfederung der sozialen Verwerfungen infolge der Corona-Krise.

Mit Blick auf die Zielgruppe der Geflüchteten stellt der DGB fest, dass nur moderat häufig bis selten die spezifischen Ziele „Förderung der sozio-ökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen“ genannt werden. Hier bittet der DGB um Prüfung, ob die Zielgruppe bedarfsgerecht in den Programmen berücksichtigt wird. Dies gilt umso mehr, da in der Zuteilung der Kohäsionsmittel eine jährliche Prämie für Nettoeinwanderung impliziert ist (Berliner Formel).



Zur Verwaltungsvereinfachung:

- Es wird ausdrücklich begrüßt, dass Bund und Länder die von der EU ermöglichten Verwaltungsvereinfachungen umfänglich nutzen. Dazu zählen insbesondere die Nutzung von Pauschalen und Standardeinheitskosten. Allerdings sind in der laufenden Förderperiode bei den Projektträgern größere Probleme aufgetreten, wenn für die Berechnung von Personalkostenpauschalen die in der VO vorgeschlagene 1720-Stunden-Regel genutzt wurde. Wir wiederholen an dieser Stelle unsere generelle Kritik an dieser Regelung.
- Die generell angenommene 40 Stunden Woche ist eine u.E. nicht vertretbare Schlechterbehandlung von Trägern, die ihren Beschäftigten bessere Arbeitsbedingungen bieten. Deswegen sollte bei der Berechnung einer Pauschale am Anfang eines Projektes auf die realen Bedingungen bei dem Träger abgestellt werden.
- Die bei der Stundenpauschalierung angenommenen Abwesenheitszeiten von 9 Wochen und eine damit auf Basis von 1720 Stunden berechnete Stundenpauschale führt unserer Meinung nach zu einer Diskriminierung von nur anteilig in einem Projekt tätigen Personen gegenüber Vollzeit in einem Projekt beschäftigten. Unserer Meinung nach kann das sogar zu einer mittelbaren Diskriminierung führen, da Eltern - insbesondere Frauen - öfter Teilzeit arbeiten. Da Träger die Abwesenheitszeiten der Beschäftigten, die über die pauschal angenommenen hinausgehen, selbst tragen müssen, kann es z.B. passieren, dass sie bei der Einstellung darauf achten, nur junge, kinderlose Personen einzustellen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höherer Abwesenheitszeiten geringer erscheint. Auch gesetzliche Ansprüche auf z.B. Bildungsfreistellungen oder auch betriebliche Weiterbildungen, Mitarbeit im Betriebsrat usw. bleiben dann evtl. nur anteilig in einem Projekt Beschäftigten verwehrt.
- Deswegen fordern wir für die Gestaltung der Pauschalen für die Förderperiode 2021ff Pauschalen auf Basis überprüfter Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter zu berechnen oder anhand ihrer tariflichen Eingruppierung für die geplante Tätigkeit. Wir fordern darüber hinaus, generell die Mittel nur an Unternehmen zu vergeben, die ihren Beschäftigten eine tarifliche Vergütung gewähren und die einschlägigen Tarifverträge zur Grundlage der Berechnungen zu machen und tarifliche Steigerungen ebenfalls mit zu berücksichtigen. Besser noch wäre es bei den Personalkosten auf eine Pauschalierung zu verzichten und diese weiter spitz abzurechnen und auf Grundlage der Personalkosten die Restkostenpauschale zu gewähren.



## **„Corona Response Investment Initiative“- Zur Corona-Krise und der aktuellen Förderperiode:**

Die Corona Krise stellt uns schon in der laufenden Förderperiode vor enorme neue Herausforderungen. Die Europäische Kommission hat am 02.04.2020<sup>1</sup> eine Investitionsoffensive zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 („Corona Response Investment Initiative“) vorgeschlagen, mit welcher Mittel aus nicht verbrauchten jährlichen Vorschüssen aus den Strukturfonds schnell zur Begrenzung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen des COVID-19-Virus nutzbar gemacht werden sollen.

Dabei handelt es sich jedoch nicht um „frisches Geld“, d.h. zusätzliche Mittel. Die Mittel sollen für die nationale Ko-finanzierung eingesetzt werden und in Summe Strukturfondsmittel i.H.v. 29 Mrd. EUR hebeln. Insgesamt sollen damit 37 Mrd. EUR mobilisiert werden. Für Deutschland wurde eine Summe von ca. 324 Mio. Euro errechnet, wobei der genaue Betrag von den Salden der jährlichen Rechnungslegungen abhängt.

Die vorgeschlagenen Änderungen ziehen somit keinerlei Änderungen an der Gesamtmittelausstattung der Strukturfonds nach sich. Die jährliche Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds bleibt unberührt.

Fördermöglichkeiten sollen ausgeweitet werden, indem z.B. Mittel zur Stärkung der Krisenreaktionskapazität der Gesundheitssysteme verwandt werden. Durch Erleichterungen bei der Änderung bestehender EU-Strukturfondsprogramme sollen die Mitgliedstaaten schnell und unbürokratisch reagieren können. Ob deutsche ESF-Programme des Bundes und der Länder von den Möglichkeiten der Investitionsinitiative Gebrauch machen, wird derzeit von den zuständigen Ministerien unter Berücksichtigung der jeweiligen Möglichkeiten analysiert und entschieden.

Der DGB begrüßt diese Initiative. Die Sozialpartner müssen trotz der gebotenen Eile bei den Entscheidungen zur Investitionsinitiative in den entsprechenden Begleitausschüssen einbezogen werden.

## **Just Transition Fund – Europäischer Sozialfonds (ESF+) und Europäischer Regionalfonds (ERDF) - Umwelt und Soziales dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, ebenso wenig Regionen im Strukturwandel oder mit Strukturchwäche**

Die EU-Kommission hat Anfang 2020 den „Just Transition Fund“ (JTF) mit einem entsprechenden Verordnungsvorschlag vorgelegt. Die Gewerkschaften haben sich viele Jahre auf

---

<sup>1</sup> einen Verordnungsvorschlag „zur Änderung der VO Nr. 1303/2013 und der VO Nr. 1301/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19“



nationaler wie europäischer Ebene für einen gerechten Strukturwandel und einen solchen Transformationsfonds eingesetzt und dies in seiner Stellungnahme zum Mehrjährigen Finanzrahmen gefordert. <https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++4fd46f5e-cafe-11e8-9647-52540088cada> Der DGB begrüßt, dass die Kommission diese Idee nun aufgegriffen hat.

Die EU-Kommission schlägt für den neuen Fonds für 2021-2027 ein über ihren ursprünglichen Vorschlag für den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) hinausgehendes Volumen von 7,5 Mrd. EUR (Preise 2018) vor. Durch nationale Ko-Finanzierung und Verschieben von Mitteln aus den übrigen Strukturfonds (EFRE und ESF) sollen insgesamt 30-50 Mrd. EUR mobilisiert werden.

Mit dem JTF als Teil der „Green Deal“-Initiative will die EU-Kommission ab 2021 den Kohleausstieg in 18 deutschen Regionen (Kreise)<sup>2</sup> mit bis zu 877 Mio. EUR in Regionen der NUTS-3-Ebene bzw. in Teilen davon aus dem JTF fördern. Dafür sollen die Mitgliedstaaten den JTF durch jeweils bis zu 20 Prozent aus dem EFRE und/oder dem ESF+ ergänzen. Die vorgesehenen Übertragungen von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ entsprechen mindestens dem Eineinhalbfachen und höchstens dem Dreifachen der Zuweisung aus dem JTF.

Damit sollen vor allem Investitionen in kleine und mittelständische Unternehmen, Unternehmensgründungen, Forschung und Innovation, Weiterqualifizierung und Umschulung von Beschäftigten, Digitalisierung und den Einsatz sauberer Technologien getätigt werden. Der JTF soll nach dem Willen der Europäischen Kommission im Rahmen der Kohäsionspolitik eingesetzt werden. Die Implementierung und Umsetzung des JTF wird somit zentraler Bestandteil der Partnerschaftsvereinbarung und Darlegung der geplanten Aktivitäten werden, wenngleich der vorliegende Zwischenbericht den JTF aufgrund des aktuellen Planungsstandes noch nicht berücksichtigt.

Der DGB bedauert, dass es sich beim Just Transition Funds nicht um ausreichend zusätzliches Geld handelt und stellt in Frage, ob ein sozial verträglich ökologischer Wandel vor diesem Hintergrund der drastischen Unterfinanzierung des MFR möglich ist. Insbesondere eine Verschiebung bestehender ESF+-Mittel an den JTF lehnt der DGB ab.

Die Kohäsions- und Strukturfonds sollten sich gegenseitig ergänzen und nicht gegeneinander ausgespielt werden. Hier ist im Rahmen der MFR-Verhandlungen durch die Bereitstellung eines höheren Rahmens nachzubessern. Der DGB erwartet ebenfalls Korrekturen im Legislativpaket im Rahmen des entsprechenden parlamentarischen Verfahrens auf europäischer Ebene und des Trilogs. In keinem Fall sollte die Zuteilung von Mitteln aus dem JTF zu Lasten von Regionen und Programmen gehen, die davon nicht profitieren. Mindestens muss daher rechtlich gewährleistet werden, dass die Mittelübertragung aus den Fonds

---

<sup>2</sup> Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Cottbus, Bautzen, Görlitz, Leipzig, Stadt Leipzig, Nordsachsen, Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, Mansfeld-Südharz, Anhalt-Bitterfeld, Düren, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis



EFRE und ESF+ auf den JTF freiwillig ist. Der DGB unterstützt den Beschluss des Bundesrats vom 13. März 2020.

Statt eines Ausblutens des ESF+ und Übertragung der Mittel aus dem EFRE schlagen wir vor, bestehende Synergien zwischen den verschiedenen Fonds zu nutzen und zu verstärken, so wie es dem Ziel der europäischen Kohäsionspolitik entspricht. Sie verfolgt das Ziel, den wirtschaftlichen und **sozialen** Zusammenhalt der Mitgliedsstaaten zu fördern, um die „Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern“ (Einheitliche Europäische Akte, 1986). Bei der Diskussion über den Klimawandel ist die Situation von Beschäftigten sowie armer und schutzbedürftiger Gruppen gleichermaßen zu berücksichtigen. Umwelt und Soziales dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Dies gilt noch einmal mehr in Zeiten der Corona-Krise und ihrer Folgen. Ein gerechter Übergang muss ein sozialer **und** ökologischer Übergang sein. Durch einen flankierenden Einsatz des ESF+ kann gewährleistet werden, dass die soziale Dimension (Anpassung der Beschäftigten an den Wandel und soziale Inklusion) als sinnvolle Ergänzung zu den Maßnahmen der Arbeitsförderung, Strukturförderungsgesetze und des Just Transition Funds betont wird, auch im Zusammenhang von Arbeitsmarktregionen.

Darüber hinaus bestehen aus arbeitsmarktpolitischer Perspektive Bedenken hinsichtlich der Kohärenz zwischen dem JTF und dem ESF+. Der ESF+ ist mit seinen Länder-OPs auf der NUTS-2-Ebene angesiedelt, der JTF hingegen soll auf der NUTS-3-Ebene umgesetzt werden. Eine derart kleinteilige Abgrenzung der Fördergebiete wird den komplexen strukturpolitischen Erfordernissen des Transformationsprozesses und den regionalwirtschaftlichen Zusammenhängen nicht gerecht und sollte deshalb überdacht werden. Insbesondere arbeitsmarktpolitisch muss in Arbeitsmarktregionen und nicht auf Kreisebene gedacht werden.

Arbeitsmarktpolitisch gibt es aber auch inhaltliche Bedenken bei den Zielen des JTF. Neben der Ausrichtung auf wirtschaftsnahe investive Verwendungszwecke sollte ein weiterer Fokus auf sozialpartnerschaftliche Ansätze zur Begleitung von Beschäftigten in Veränderungsprozessen gelegt werden. Sonst kann der JTF vor dem Hintergrund des breiten gesetzlichen Leistungsspektrums der Arbeitsförderung nur sehr eingeschränkt eingesetzt werden.

Sollte die Hebelwirkung und Zielsetzung auf europäischer Ebene, wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, beschlossen werden, erwartet der DGB, dass in der neuen Förderperiode der Europäische Sozialfonds unangetastet bleibt und es zu keiner Verschiebung zulasten des ESF+ kommt. Der ESF+ ist mit Blick auf die neue Förderperiode ohnehin schon finanziell unterausgestattet. Der Kommissionsvorschlag bedeutet für Deutschland einen Rückgang von 29 Prozent (2018er Preise). Da es in der neuen Förderperiode keine ESF-Mindestquote mehr geben wird, verschiebt sich das Verhältnis in Deutschland von ESF+ zu EFRE-Mitteln zulasten des ESF auf 37:63 Prozent. Zum Vergleich: In der aktuellen Förder-



periode liegt dieses bei 41:59 Prozent. Eine weitere Kürzung des ESF+ durch die Hebelwirkung des JTF ist vor dem Hintergrund der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Herausforderungen des Strukturwandels und der Corona-Krise nicht vertretbar.

Sollte dennoch eine Verschiebung von ESF+-Mitteln in den JTF auf nationaler Ebene zur Konzentrierung der Kohäsionsmittel auf die Kohleregionen geplant werden, fordert der DGB, dass diese Mittel dann im Rahmen des JTF nur unmittelbar für Arbeitnehmer\*innen zu arbeitsmarktpolitischen Zwecken eingesetzt werden dürfen. D.h. konkret, dass JTF-Maßnahmen, aus ESF-Mitteln gespeist, nur für die Unterstützung der Qualifizierung von Beschäftigten, der Unterstützung Arbeitsuchender und der aktiven Eingliederung unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips genutzt werden sollen (Art. 4 Abs. 2 h-j JTF-E). Allerdings bestehen Zweifel, inwieweit überhaupt Förderlücken für den JTF bestehen, die nicht aus den originären Aufgaben der Arbeitsförderung gedeckt werden können.

Der Schutz des ESF+-Budgets bzw. der damit verbundenen Investition in Menschen, ist in der Deutschen Partnerschaftsvereinbarung für die EU-Strukturfonds 2021-2027 zu verankern. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Arbeitnehmer\*innen und Menschen in prekären Lebenslagen nicht angemessen von den Kohäsionsmitteln profitieren. Der DGB will vermeiden, dass Gelder für die direkte Investition in Menschen zugunsten von Investitionen zur Diversifizierung und Umstellung der Wirtschaft umgewidmet werden und somit Soziales gegen Umweltschutz ausgespielt wird. Beide Anliegen sind berechtigt und brauchen eine auskömmliche Finanzierung.

### **Europäischer Fonds für Regionalentwicklung (EFRE)**

Der DGB begrüßt die Förderung **des politischen Ziel 1** – im Folgenden PZ – im EFRE. Den Schwerpunkt Ful verbunden mit der Steigerung des Wachstums von kleinen und mittleren Unternehmen ist nach dem Wegfall des Solidarpaktes **besonders für Ostdeutschland** weiterhin wichtig. In dem vorliegenden Vorschlag wird zutreffend festgestellt, dass sich die strukturellen Determinanten für ein erfolgreiches Wirtschaften nicht wesentlich verändert haben.

Der DGB begrüßt die Berücksichtigung der **EU-Klimaziele** in der PV im **PZ 2**. Der Klimawandel wird neben der Digitalisierung, Globalisierung und Automatisierung mit zunehmender Geschwindigkeit den strukturellen Wandel in Europa treiben. Die Veränderungen werden sich deutlich auf unsere Weise zu produzieren, zu leben und zu konsumieren auswirken. Vor dieser Ausgangslage bekommt eine aktive europäische Strukturpolitik eine entscheidende Rolle. Dabei darf nicht vergessen werden, dass es auch in Deutschland viele Regionen gibt, die bereits tiefgreifende Strukturwandelprozesse durchgemacht haben und immer noch durchmachen. Die Regionen stehen vor unterschiedlichsten Herausforderungen. Es gilt, verlässliche Perspektiven und tragfähige Konzepte für alle betroffenen Regio-



nen, Branchen und Beschäftigte zu schaffen. Den Wunsch einiger Länder, städtische Mobilitätskonzepte in PZ2 als förderfähig aufzunehmen, wird von uns nachdrücklich unterstützt. Deutschland braucht dringend neue Konzepte im Bereich Mobilität.

Da aufgrund der zu erwartenden Krise im Nachgang der Corona-Pandemie größere wirtschaftliche und soziale Probleme auf Deutschland zukommen werden, wäre eine Diskussion darüber angebracht, **inwiefern auch der EFRE zum PZ 4** beitragen kann. Der DGB hielte das für angemessen. Es müsste zwischen DEU und der KOM verhandelt und in der PV verankert werden. Der **DGB** hat bereits in seiner **Stellungnahme zum Mehrjährigen Finanzrahmen** befürwortet, dass die Umsetzung der **Europäischen Säule Sozialer Rechte** als ein politisches Ziel in dem Verordnungsentwurf für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aufgenommen wurde.

PZ 5 Strukturförderung wirkt gezielt in allen Regionen und macht Europa für die Bürger\*innen vor Ort erfahrbar. Sie stärkt den Zusammenhalt in der EU und vor Ort. Kohäsionspolitik ist damit ein wichtiges Instrument gegen die vielerorts steigende Europaskepsis von Bürger\*innen. Die Strukturpolitik ist ein wichtiges Zeichen der Solidarität innerhalb der EU und soll auch künftig entsprechend ihrem vertraglichen Auftrag dazu beitragen, die größten Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Es geht auch bei den hier definierten Zielen darum, den Wandel in der Arbeitswelt zu unterstützen, um gemeinsam mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern vor Ort und mit den lokalen Akteuren existenzsichernde und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten.

## **EFRE und InvestEU**

In der anstehenden Förderperiode besteht die Möglichkeit, die InvestEU Bürgschaftsfazilität zu nutzen. Die Europäische Kommission will den »Europäischen Fonds für Strategische Investitionen« (EFSI) unter dem neuen Namen in der zukünftigen Förderperiode fortführen. Der EFSI wurde 2016 ins Leben gerufen, um der Investitionsschwäche in Europa zu begegnen. Dies war und ist eine im Prinzip richtige Idee. Allerdings mobilisiert der EFSI derzeit private Finanzmittel mithilfe öffentlicher Garantien. Die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank stellen dabei 21 Mrd. EUR an Garantien zur Absicherung privater Investitionsprojekte bereit. So sollen bis Ende 2020 Projekte mit einem Investitionsvolumen bis zu 500 Mrd. EUR angeregt werden. Dieses Prinzip der Bereitstellung kleinerer Garantiesummen aus dem EU-Haushalt zur Hebelung größerer Investitionssummen an den Finanzmärkten und mittels Ko-Investoren nennt die Kommission »doing more with less«. Sie erhofft sich mittels stärkerer Verlagerung von EU-Mitteln auf Finanzinstrumente (wie den EFSI) nationale Haushalte sowie den europäischen Haushalt nicht belasten zu müssen und trotzdem Investitionsprojekte in den Mitgliedsländern fördern zu können.



»InvestEU« soll alle bestehenden Finanzinstrumente zusammenfassen und mit relativ begrenzten öffentlichen Geldern erhebliche private Mittel für (auch öffentliche) Investitionen erschließen. Nicht ausgegebene ESI Mittel sollen in den EFSI fließen können. Der DGB lehnt eine Übertragung aus dem ESF und/oder dem EFRE in InvestEU ab. Während die Strukturfonds zur sozialen, territorialen und wirtschaftlichen Konvergenz beitragen sollen, ist InvestEU ein marktbasierendes Instrument, das Risikokapitalanlagen absichert. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzung und Wirkweise sollten beide Fonds getrennt behandelt werden.

Genau in der Verknüpfung von privaten Geldern und öffentlichen Investitionen liegt aus Sicht der Gewerkschaften das Problem dieser Form der Investitionsförderung. Denn wie schon bisher, handelt es sich dabei auch zukünftig faktisch um die Förderung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP). Solche ÖPPs sind in dreierlei Hinsicht abzulehnen: Im Falle des Scheiterns dieser Projekte trägt die öffentliche Hand das Risiko, und das nicht zu knapp. ÖPP sind ferner teuer, intransparenter und undemokratischer als eine klassische Beschaffung durch die öffentliche Hand. Zudem wird die öffentliche Daseinsvorsorge durch ÖPP zunehmend unter Druck gesetzt, sie muss Renditen für private Investitionen erwirtschaften. Dass ÖPP in den meisten (wenn nicht allen) Fällen ineffiziente, fragwürdige Beschaffungsmodelle sind, haben sowohl deutsche Rechnungshöfe als auch der Europäische Rechnungshof wiederholt nachgewiesen. Eine Verstärkung und Ausweitung der ÖPP-Praxis droht allerdings dennoch, wenn durch den neuen Finanzrahmen verstärkt Anreize gesetzt werden, im öffentlichen Aufgabenbereich nicht mehr öffentliche Haushaltsmittel, sondern private Investitionsmittel heranzuziehen. Der DGB begrüßt aus diesen Gründen ausdrücklich, dass seitens des Bundes und der Länder bisher kein konkreter Beitrag (ESF) oder nur ausnahmsweise (EFRE) von einem Land eine Beteiligung vorgesehen ist.

## **Partnerschaft**

Die Partnerschaft ist ein seit langem geltender Grundsatz bei der Umsetzung der gemeinsam verwalteten Finanzmittel der Europäischen Union. Der Grundsatz der Partnerschaft impliziert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedsstaaten, Sozialpartnern und Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten. Partnerschaften bieten einen klaren Mehrwert bei der Verbesserung der Effektivität der Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds).

Der DGB begrüßt, dass künftig alle Mitgliedsstaaten einen angemessenen Beitrag der ESF-Plus-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für den Aufbau von Kapazitäten (im Sinne institutioneller Förderung) von Sozialpartnern und NGO bereitstellen sollen.

Darüber hinaus soll laut der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die ESI-Fonds die Partnerschaft vertieft und ausgebaut und mit einem verbindlichen Verhaltenskodex unterlegt werden. Wir begrüßen die Festschreibung des Stimmrechts für alle Mitglieder



der Kontrollausschüsse in Artikel 34 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die ESI-Fonds. Der DGB fordert auch für den EFRE Mittel zum Kapazitätsaufbau in angemessener Höhe. Dies muss für **alle** Regionen gelten – nicht nur für die strukturschwachen, damit die Sozialpartner Anlauf- und Beratungsstellen für Beschäftigte und Organisationen bereitstellen können und auch Ressourcen bekommen, um die konkrete Umsetzung vor Ort zu unterstützen.

### **Keine angemessene Berücksichtigung von Kriterien Guter Arbeit**

Die Qualität der Arbeitsplätze muss bei der Förderpolitik eine größere Rolle spielen, als dies bisher der Fall ist. Hierbei geht es einerseits um Gute Arbeit bei den Trägern und Unternehmen, die direkte finanzielle Förderung oder Unterstützung erhalten. Aber auch für die durch Projekte und Vorhaben geschaffenen Arbeitsplätze müssen Kriterien Guter Arbeit gelten. Mit europäischen Fördermitteln dürfen keine prekären und ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse unterstützt werden.

Kriterien Guter Arbeit sollten auf nationaler Ebene unter Einbeziehung der Sozialpartner definiert werden. In Deutschland gibt es in einigen Bundesländern bereits Kriterien/Indikatoren in den Verordnungen zur Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsförderung wie Tarifbindung oder vergleichbarer Rahmenbedingungen, Ausbildungsquoten u. ä. mehr. Diese kann als Orientierung für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) dienen. EU-Fördermittel sollten nur bereitgestellt werden, wenn gleichzeitig eine Wahrnehmung kollektiver Rechte sichergestellt wird.

Darüber hinaus muss stärker als bisher durch eine nachfassende Prüfung garantiert werden, dass Wirtschaftsfördermittel nicht zur Verlagerung von Standorten und Arbeitsplätzen benutzt werden. Die bestehenden Förderinstrumente wie der EFRE führen bisher leider oft genug dazu, dass Verlagerungen innerhalb der EU durch europäische Fördermittel mitfinanziert werden und tragen so zur Standortkonkurrenz auf Kosten der Beschäftigten und Ressentiments gegenüber europäischen Mitgliedsländern und der EU insgesamt bei. Es existiert bereits eine 5-Jahres-Frist, die zur Folge hat, dass Fördergelder zurückgefordert werden können, wenn geförderte Standorte verlagert werden. Diese Regelung wirkt auf die nachwirkende Bindung von Fördermitteln an die Standorte, schließt jedoch nicht aus, dass mittels EU-Fördermitteln im Vorhinein angereizt wird, Standorte zu verlagern.

Bei den Vorschlägen zu den Pauschalen ist bei der Bildung von Mittelwerten von Personalausgaben, aufgrund der erheblichen Lohnspreizung insbesondere im ESF die Schlechterstellung von gut zahlenden Begünstigten und die Überkompensation von schlecht zahlenden Trägern unbedingt zu vermeiden.

Im Hinblick auf vereinfachte Kostenoptionen, die für den ESF und den EFRE gelten, ist es bei den (möglichen bzw. verpflichtenden) Pauschalen (Art. 48 Dach-VO) notwendig, darauf zu achten, dass es nicht zu Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen kommt.



Gleichzeitig schaffen die ESF- und EFRE-Fonds ihrerseits erhebliche prekäre Beschäftigung: Befristungen wie auch die Nicht-Refinanzierung von gezahlten Tariflöhnen bis hin zur Einbringung von erheblicher Arbeitszeit vor und nach den Projektlaufzeiten stellen ein großes Problem dar. Hier möchten wir neue Lösungen auf nationaler Ebene anregen.

### **Regelungen zu Staatlichen Beihilfen**

In Reaktion auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona Virus-Pandemie hat die Europäische Kommission einen vorläufigen Rahmen für die beschleunigte Genehmigung staatlicher Beihilfen vorbereitet. Die EU-Exekutive hat den Mitgliedsstaaten einen Vorschlag für einen „vorrübergehenden Rahmen für staatliche Beihilfen“ auf der Grundlage von Artikel 107 der EU-Verträge zur Prüfung vorgelegt. Dieser Rahmen könne aktiviert werden, um „eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten“ zu beheben. Die neuen Regelungen werden in wenigen Tagen in Kraft treten und es den nationalen Regierungen ermöglichen, vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen unter bestimmten Bedingungen direkte staatliche Unterstützung zu gewähren, ohne dass diese Subventionen von Brüssel abgesegnet werden müssten. Der DGB begrüßt diese Maßnahmen. Aus unserer Sicht müssen für die Folgen der Krise auch für Großunternehmen Regelungen gefunden werden, die die zügige Genehmigung staatlicher Beihilfen möglich machen.